

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 16. Juli 1927

Nummer 57

### 60 Jahre Gau Württemberg

Kein Fest des Genusses, nein, eins der inneren Einkohr, des Rücksehens war es. Ein Jubelfest der stolzen Befriedigung in dem Bewußtsein, wir gehören zu denen, die früher schon das Los der Arbeiter durch Zusammenschluß der Kräfte zu erleichtern suchten. Der Erfolg blieb nicht aus. Hart und steinig war der Weg zu Beginn, dortig und stachelig im Verlauf dieser 60 Jahre. Zahl das Ringen, um dahin zu gelangen, wo wir jetzt stehen. Heute sind wir durch unsre Stärke, aber auch dank unsres Verantwortungsbewußtseins im Buchdruckgewerbe, achtunggebietende Wirtschaftss- und Tarifträger. Nicht wir Gehilfen allein waren frühzeitig beim Zusammenschluß; drei Jahre nach der Verbandsgründung schufen auch die Unternehmer im deutschen Buchdruckgewerbe ihre Organisation. Aus dieser Abwehr wurde Angriff. Und so waren die Kollegen der früheren Zeiten gezwungen, schwere Kämpfe auszutragen, um zum Erfolg zu gelangen. Ja, wir haben viel zu den Richtlinien der Gesamtarbeiterbewegung beigetragen. Daß hierbei der Gau Württemberg mit an der Spitze steht, ist unsre innere Befriedigung. In der Zeit der schlimmsten Rückschläge, in welcher die deutschen Regierungen die Belange der Unternehmer durch Terror und brutales Vorgehen gegen die Arbeiter schützten, erfolgte die Sicherlegung der Verbandsleitung nach Stuttgart, in das gafffreundliche und damals freireichliche Schwaben. Sulz und D i d o l p h waren dem heutigen Buchdruckergesellschafts-Mitgliedern. In weit vorausgehender Weise trafen sie Maßnahmen, die bis zum heutigen Tage und in alle Zukunft Geltung in der Arbeiterbewegung besitzen werden. Diese Sicherlegung brachte dem Gau Württemberg willkommene Gelegenheit zur nachhaltigen Werbung. Was noch mithalf, vorwärtszukommen, waren die Unterstützungseinrichtungen. Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit bis zum Sterbegeld trat die Gesamtheit für den Kollegen und die Seinen ein, um ihm Not und Elend zu lindern. Welche Summen hier ausgegeben wurden, wollen wir heute nicht anführen. Sie waren riesig. Diese gesamtseitige Hilfe ergab den Kitt zur echten, treuen Kameradschaft. Wo es galt, in besonderen Fällen über den bestimmten Satz hinauszugehen, waren unsre Kollegen jederzeit zu weiteren freiwilligen Opfern bereit. In jüngster Zeit erst entstand ein Stück Kulturarbeit durch diese Opferfreudigkeit in unserm Verbandshaus. Wer einen ausschlaggebenden Anteil an unserm Aufstieg buchen darf, ist unser „Korrespondent“. Eine scharfe Klinge für und gegen die Meinungen führten den richtigen Weg. Dem Nachwuchs erstand in den Lehrlingsabteilungen die Stelle, wo er in vorbildlicher Weise technisch und persönlich in dem Geiste des Könnens und Fortschritts erzogen wird. In den Fachschulen lehren Gehilfen nach den neuesten Errungenschaften, um unser Gewerbe auf seiner vollendeten Stufe zu erhalten. Die einzelnen Sparten pflegen diese ihre Spezialgebiete zum gleichen Zweck. Technische Literatur trägt die neuesten Erscheinungen in die Gehilfenchaft in einer Weise, wie wenige Gewerkschaften sie verzeichnen können. So greift ein Rad ins andre, um das geistige Können zu heben, dadurch unsern Beruf auf die höchste Stufe zu stellen zum Wohle aller seiner Angehörigen.

Seit dem Geburtstag unsres Gau's, dem 30. Juni 1867, leiteten 14 Männer seine Geschicke, u. a. seien genannt die Kollegen Mehmer, Werner, Schröder, Flohr, Knie. Am Leben sind noch unser Senior, der Verbandsgründer Friedrich Arn d t s, der im 58. Jahre seiner Verbandszugehörigkeit stehende Wilhelm S e b u r g, unser treuer Kassierer Wilhelm K a y s e r, der im Genossenschaftswesen hervorragend tätige Kollege Franz J e u e r t e i n und der nunmehr seit 13 Jahren als unser Gauvorsitzender wirkende Kollege Gottlob K l e i n e. Ihre Verdienste zum Werden des heutigen Können nicht einzeln erwähnt werden. Jeder tat sein Bestes. Was der verstorbene Kollege K n i e unserm Gau war, ist der großen Mehrheit noch in frischem Gedächtnis. Den Kollegen Klein zu loben, hat keinen Zweck. Er leht doch jedes eigne Verdienst ab und schiebt ihn seinen Vorgängern in die Schuhe. Und wenn er gewillt ist, das 75jährige Gaujubiläum mitzufeiern, hat dies ja Zeit und kommt noch mehr zusammen. Seine Festansprache, ein Meisterstück zum Jubeltag, gab Zeugnis für

sein Können, Wollen, Erreichen. Rauschender Beifall ging beim Ende durch den Saal.

Der Festansprache schloß sich die Ehrung der diesjährigen, 50 Jahre dem Verband angehörenden Jubilare an. Es sind dies die Kollegen Karl S a l l e r (Feuerbach), Gründer des Ortsvereins Feuerbach, Zwaalbe und Museumschützer im Nebenamt; Wilhelm F r i e d r i c h s h a f e n, heute noch tätig in der Hausdruckerei der Zeppelinwerke Friedrichshafen, nebenbei eifriger Kräuterfasser und Naturfreund; Gottlob K l e i n b a c h (Stuttgart), Oberfaktor bei Weinbrenner & Söhne, seit 20 Jahren Faktor, der ein kollegiales gutes Verhältnis zu seinen Mitarbeitern dem Kommandanten vorzieht. Seine dem Verbands bewiesene Treue könnte manchem jungen Druckereivorgesetzten ein leuchtendes Beispiel sein; Adolf S c h i m m e l s p e n n i g (Stuttgart), seit 45 Jahren tätig in der Union Deutsche Verlagsgesellschaft und seit 42 Jahren ununterbrochen Vertrauensmann und Druckereiführer. Mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit führt er dieses Amt heute noch aus; Wilhelm D a h l (Stuttgart), heute noch tätig bei Scheufele, auch er führte den Posten eines Druckereiführers 22 Jahre in mühsüßiger Weise. Dem Dank des Gau's schloß sich die Gabenübergabe des Verbandes mit den ehrenvollen Worten für vorbildliche Treue an. Im Namen der Jubilare im Gau, deren wir 51 mit 50- bis 60jähriger und 1062 mit 25- bis 50jähriger Mitgliedschaft haben, von denen der älteste, Kollege Arn d t s, an der Feier teilnahm, sprach Kollege W. S i e b u r g den Dank an den Verbands- und Gauvorstand, besonders dessen Vorsitzenden, aus. Seine Darlegungen reichten bis zu den Anfängen unsrer Organisation zurück. Sie waren von solch plastischer Wirkung aus dem Munde des alten Kämpfers, daß der Eindruck tief haften blieb. Reich und verdient war der Beifall. Kollege C o n r a d i (Mannheim) fand Worte, um die freundschaftlichen Bande zwischen den Gauen Mittelrhein und Württemberg noch enger zu knüpfen. Dem getreuen Eckhard und Sachwalter unsres Gau's, Kollegen Klein, der oft den ruhenden Pol in der Erscheinungen Frucht bildete, galt sein Dank. Für ihn steht die Tatsache fest, daß der Gau Württemberg auch in Zukunft mit den granitenen Pfeilern im Verbandsgebäude abgibt. Kollege M a i e r (Karlsruhe) widmete Worte der Dankbarkeit dem Nachbargau, der die Führung des Tarifkreises IV innehatte und so für Württemberg, Baden und die Pfalz die Interessen der Gehilfenchaft zu wahren und zu fördern bestrbt war, was mit reichem Erfolg geschah. Auch er wünschte dem Jubelgau zu seinem heutigen Vorsteher herzlich Glück.

Am geschriebenen und gedruckten Glückwünschen liefen ein große Anzahl ein: Allen voran, der des Verbandsvorsitzenden. In demselben heißt es: „Der Gau Württemberg zählt mit zu den besten und geordnetsten Gliedern des Verbandes, seine Führer haben von jeher eine geachtete und einflussreiche Stellung im Gesamtverbande eingenommen; das am Ehrentage des Gau's zu konstatieren, hält der Verbandsvorsitzende für eine Ehrenpflicht. Möge es immer so bleiben!“ Solche anerkennenden Worte erleichtern uns Schwaben den vorausgehenden Wunsch zu verwirklichen, worin zum Ausdruck kommt: „Der Gau Württemberg möge auch fernerhin als ein treues Glied des Verbandes arbeiten und wirken.“ Es hiesse den Raum über Gebühre ausnützen, wenn alle Wünsche inhaltlich angeführt würden. Sie sollen summarisch aufgezählt sein: Gau Berlin, Rheinland-Westfalen, Oberrhein, An der Saale, Thüringen, Hannover, Delegationen aus allen geographischen Druckorten des Gau's, Zusatzstellen aus allen Bezirken, den Gewerkschaften Stuttgarts, Vertreter der graphischen Hilfsarbeiter und der Buchhändler vermittelten durch persönliche Erscheinungen ihre Glückwünsche. Aus der Reihe der Gratulanten seien noch einige alte Bekannte des Gau's hervorgehoben, so: Wilhelm Simon, Wülher und Siegl (München), Wolf (Regensburg), Majerschyl (Stuttgart), Deiß (Wittmund), vom Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins, Kreis IV, und dem Vorstand des Vereins Stuttgarter Buchdruckereibesitzer ging folgendes Schreiben ein: „Gerne nehmen wir Veranlassung, dem Gau Württemberg im Verband der Deutschen Buchdrucker, der am 1. Juli d. J. auf sein 60jähriges Bestehen zurückblicken kann, auch unserseits herzlich zu gratulieren und die besten Wünsche auszusprechen. Sind auch aus natürlichen Grün-

den die wirtschaftlichen Interessen von Gehilfen und Prinzipalen nicht durchweg die gleichen und werden infolgedessen beider Wünsche und Forderungen sich niemals ganz in Übereinstimmung bringen lassen, so verbleibt dessenungeachtet eine starke Verbundenheit der beiderseitigen Interessen, die sorgsam zu pflegen und nachdrücklich zu fördern eine der vornehmsten Aufgaben unsrer Organisationen zu sein hat. Möge mit ihrer Hilfe unser schönes Gewerbe allezeit blühen und gedeihen und das Wirken seiner zu gemeinsamer Arbeit verbundenen Glieder immer schöne Früchte tragen. In diesem Sinne noch einmal herzlichen Glückwunsch! Gott grüß die Kunst!“

Der Wunsch vom Gau Hannover soll den Abschluß dieses Teiles bilden:

„Sechzig Jahre Kampf um hohe Ziele  
Habt ihr geführt in Einigkeit und Kraft.  
Wollt nun der Zukunft ihr den Weg bereiten,  
Laßt Einigkeit und Solidarität das Werk begleiten!“

Der unterhaltende Teil unsrer Jubiläumsfeier verlief glänzend. Sonnabendnachmittag Empfang unsrer Gäste. Anschließend gab es Gelegenheit, das prachtvolle Panorama Stuttgarts von den Höhen zu sehen. Sonntag, der 3. Juli, begann mit dem Festakt in dem geschmückten Saal der „Lieberhalle“. Er bildete den Höhepunkt der Feier. Was hierbei unsre Sangeskollegen unter Leitung des Chordirektors Herrn E. Gammel boten, überstieg alles bisherige, und wir sind verwöhnt. Das Philharmonische Orchester unter Leitung des Kapellmeisters Herrn J. Weimeister trug nicht minder zum künstlerischen Erfolg bei. Lautlos tauschten die Anwesenden den Klängen und Sängen, sei es ein schwäbisches Volkslied oder ein schwerer Kunstgesang. Verdient war der reiche Beifall. Kurz vor 1 Uhr endete dieser Teil. Um 3 Uhr fand eine Johannisfeier im Garten der „Lieberhalle“ statt. Wieder hatten wir den Wettermacher auf unsrer Seite. Was in diesem Jahr selten war, trat ein, es regnete nicht. Vollbesetzt bis zum letzten Winkel, nahm die Feier den üblichen Verlauf, an der wohl über 3000 Personen sich beteiligten. Wieder waren es unsre Sänger im Verein mit dem Philharmonischen Orchester, welche zum Gelingen beitrugen. Geschenke an die Kinder vermehrten die Freude, auch manchesmal die Leiden, wenn die Herzlichkeit mit lautem Knall auseinanderstob. Dem Gartenfest schloß sich um 8 Uhr der Festball an. Die Jugend schob, wadete mit den Knien und Ellenbogen, während die älteren Jahrgänge, gewöhnt von der Jugend her, wackten, als ob es nie Gicht und Zipperlein gegeben. Viel zu früh war es zu spät und ein Tag ging zu Ende, der noch lange in unsern Herzen nachklingen wird. Ernst und Heiterkeit kamen auf ihre Rechnung. Die Sorgen des Alltags traten zurück. Jeder fühlte sich unter seinesgleichen, die mittragen helfen, wenn die eigne Kraft erlahmt. Alles in allem: Es war ein Tag, wie er würdiger zum 60jährigen Bestehen des Gau's Württemberg nicht sein konnte. W. S.

### Arbeitspausen

Die Bedeutung der Ruhepausen während der Arbeitszeit ist von der Arbeiterschaft bisher nicht recht beachtet worden. Viel mehr als die Arbeiterschaft beschäftigen sich die Gewerbetätigen, Gewerbeaufsichtsbeamten und in weiterem Sinne die medizinische Wissenschaft mit dem Pausenproblem. Natürlich sind die wissenschaftlichen Ergebnisse so, daß auch die Unternehmer bei einer ernsthaften Durchführung so erprobter Neuerungen etwa durch Gesetzesreglung erheblichen Widerstand leisten würden. Und die Arbeiter? Ich wage heute nicht zu behaupten, daß sie den Zweck einer nach physiologischen Grundfragen geregelten Arbeitszeit erkennen würden. Viele wären, die eine Beschränkung der persönlichen Freiheit in einer Vermehrung der Arbeitspausen sehen.

Jedoch, was heute noch unfassbar erscheint, kann in kurzer Zeit schon durch fortschreitende Kulturentwicklung Wirklichkeit werden. Und Lebensansprüche hat gerade der Arbeiter in größtem Maße zu stellen. Sein Vermögen ist die Arbeitskraft. Sie zu erhalten, bedeutet Verjüngung des Vermögens, also „Einnahme“. Seine Einnahmequelle entströmt seinem eignen Körper, den leistungsfähig zu erhalten er alle Veranlassung hat. Also lohnt es sich auch für ihn, über das nachzudenken, was ärztliche Forschung

über seinen Kräfteverbrauch und -erfah festgelegt hat. Schon 1924 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Gewerbeärzte im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 25 die folgenden ärztlichen Leitfäden über die Einhaltung von Arbeitspausen:

1. Jede längere Arbeit — körperliche oder geistige — muß durch Ruhepausen unterbrochen werden; wenn dies nicht geschieht, steigt die Ermüdung unverhältnismäßig rasch an, während sich die Leistungsfähigkeit erheblich vermindert. Die Notwendigkeit der Ruhepausen ist durch wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen begründet.

2. Die entsprechenden Ruhepausen müssen in den Arbeitsgang selbst eingeschaltet werden. Es ist unphysiologisch, die Ruhepausen während der Arbeit fortlassen zu lassen in der Annahme, sich nach Arbeitsluß genügend ausruhen zu können. Zeitpunkt der Pauseneinschaltung und Dauer der Pausen hängen von der Eigenart und Dauer der Arbeit ab; sie müssen sich oft auch nach äußeren Umständen (Zugverbindung usw.) richten.

3. Normalerweise nimmt die Leistungsfähigkeit um die Mittagszeit ab; die physiologische Kurve der Tagesleistung zeigt hier eine Senkung, welche diese Zeit als die naturgemäße Hauptruhezeit erscheinen läßt, bestimmt zur Ruhe und Nahrungsaufnahme (geteilte Arbeitszeit). Für diese beiden Zwecke ist eine tatsächliche Ruhepause von mindestens einer Stunde notwendig, vorausgesetzt, daß der Arbeiter keine weiten Wege zwischen Arbeitsstätte und Essställe zu machen hat. Sind größere Wege zwischen Arbeitsplatz und Essplatz (Wohnung) zurückzulegen, so muß die Pause entsprechend verlängert werden. Dies gilt auch für Glitarbeiter zwecks genügender Reinigung und Kleiderwechsels. Für Arbeiter, welche infolge zu weiter Entfernung die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen können, sind Aufenthaltsräume in möglichstster Nähe der Arbeitsstätten bereitzustellen; die wohliche Ausstattung derselben trägt wesentlich zur Erholung bei.

4. Die ungeteilte (englische) Arbeitszeit ist ein Produkt der Großstadtbildung. Gewissen äußeren Vorzügen stehen erhebliche arbeitsphysiologische Nachteile gegenüber, welche diese Gliederung der Tagesarbeit keineswegs als die einzig richtige erscheinen lassen. Sie grundlegenden Voraussetzung für die ungeteilte Arbeitszeit ist ein nachmittagses Frühstück vor Arbeitsbeginn und eine kleine Pause um die Mittagszeit, in welcher ein zweites Frühstück, möglichst mit einem warmen Gericht (Suppe), eingenommen werden soll.

5. Außer der Hauptpause sind noch gewisse Nebenpausen notwendig. Derartige kurze Arbeitsunterbrechungen oder -verlangsamungen ergeben sich bei manchen Arbeitsprozessen von selbst. Wo dies nicht der Fall ist, soll vormittags und nachmittags je eine kurze (10—15 Minuten) Pause eingeschaltet werden. Lange und Dauer dieser Zwischenpausen ist von den besonderen Arbeitsbedingungen abhängig. Frühzeitiger Arbeitsbeginn und weite Anmarschwege machen zum Beispiel eine frühere und längere Vormittagspause nötig. Unter Umständen können auch die sogenannten Kurzstunden (je 50 Minuten Arbeit und 10 Minuten Pause) zweckmäßig sein.

6. Die in der Neuzeit eingebürgerte Gepflogenheit, die Arbeitspausen möglichst zu verzögern oder gar ganz wegzulassen, widerspricht allen Grundfäden der Arbeitsphysiologie und bedeutet Raubbau an der Arbeitskraft. Dies gilt sowohl für den erwachsenen gefunden Arbeiter, als auch in höherem Grade für Kränkliche und Schwächliche, für Frauen und Jugendliche.

7. Beachtung der vorstehenden arbeitsphysiologischen Grundfäden erhält die Arbeitskraft, steigert die Gesamtleistung und verlängert die Erwerbsfähigkeit. Nichtbeachtung führt zu ungenügendem Ausgleich der Arbeitsermüdung, zu vorzeitiger Erschöpfung, zum Raubbau an wertvollsten Güte des Arbeiters, seiner Arbeitskraft.

Die deutschen Gewerbeärzte erachten es als ihre Pflicht, auf die Beachtung dieser arbeitsphysiologischen Grundfäden hinzuwirken. Es ist aber auch Pflicht der Arbeiter selber und ihrer Vertreter, einer unvernünftigen Kürzung oder gar einem Wegfallen der Arbeitspausen nachdrücklich entgegenzutreten.

In der Gewerbeordnung ist eine Pausenregelung für Jugendliche und Arbeiterinnen in den §§ 136 und 137 enthalten. Eine Ergänzung erfahren diese Bestimmungen durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918, die wiederum eine Abänderung erfährt durch die Verordnung über die Arbeitszeit vom 31. Dezember 1923 und das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927. Typisch für alle gesetzlichen Regelungen ist, daß sie für erwachsene männliche Arbeiter keine Pausenbestimmungen enthalten. Hier müssen die Tarifverträge bzw. die Arbeitsordnungen eingreifen. Unser Tarifvertrag bestimmt im § 3 Ziffer 11: „Die täglichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden.“ Eine längere Dauer der Pausen ist dann noch den Betrieben und abteilungen gesichert worden. Die geltenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe haben also Berücksichtigung erfahren. Der § 8 des Tarifs regelt dann noch in seiner Ziff. 8 die Pausen bei Überarbeit und die Ziff. 10 legt eine Mindestruhepause von 8 Stunden fest, die zwischen der Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage liegen soll.

Wenn keine tarifvertraglichen Regelungen bestehen, muß der Betriebsrat bzw. Gruppenrat gemäß der §§ 66 und

78 B.G. eine Regelung anstreben. In der Arbeitszeitverordnung vom 23. November und vom 17. Dezember 1918 Ziffer VIII und IX heißt es: „Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebs entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichtsbüros bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, mit den Arbeiterräten im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zweck die Arbeiterräte einzuberufen.“

Es ist den Betriebsvertretungen hier also ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht gesichert worden.

Nach dem heutigen Gesetzesstande gelten folgende Pausenbestimmungen:

Zeit einer täglichen Arbeitszeit	Mindestpausen	
	für Arbeiterinnen	für Jugendliche
bis zu 4 Std. ....	—	—
über 4 bis 6 Std. .	1/4 Stunde	1/4 Stunde
über 6 bis 8 Std. .	1/2 Stunde oder 2 x 1/4 Stunde	1/2 Stunde oder 2 x 1/4 Stunde
über 8 Stunden .	1 Stunde Mittagspause	1 Std. Mittagssp. u je 1/2 Std. Frühstücks- u. Vesperp.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf eignen Wunsch 1 1/2 Stunde Mittagspause zu gewähren sind, erscheint wenig geeignet zur Durchführung. Denn gerade in einer Zeit wirtschaftlichen Niederganges wird selten eine Arbeiterin den Wunsch äußern, in der Pausenteilung anders behandelte zu werden als zahlreiche ihrer Mitarbeiterinnen. Nur in ganz besonders gearteten und kleinen Betrieben sind solche Ansprüche durchführbar.

Welche Stellung nehmen nun die Betriebsvertretungen zu dem gesamten Pausenproblem? Man sollte erwarten, daß alle Betriebsvertretungen restlos die gesetzlichen und tariflichen Pausenbestimmungen durchzuführen bestrebt sind. Das ist nun aber nicht der Fall. Wir leben in einer Zeit der Minutengauerei, die in den Großstädten besonders prächtige Auswüchse hervorruft. Der Drang nach möglichst viel „Freizeit“ läßt alle hygienischen und physiologischen Erfordernisse der „Arbeitszeit“ in den Hintergrund treten. Ich will mit der nach unserm Tarif gültigen achtkündigen Arbeitszeit beginnen. Sie wird geteilt durch eine 1/2stündige Pause oder zwei 1/4stündige Pausen. Durch die notwendige Reinigung vor dem Einnehmen der Mahlzeiten gehen schon Minuten verloren und der Rest ist für einen erwachsenen Menschen als Ess- und Erholungsruhe mehr als befriedigend. Und doch macht sich das Versehen bemerkbar, auch noch diese kurzen Pausen zu kürzen zugunsten eines früheren Wocheneinbruches. Hier opfern auf Drängen der Personale oftmals die Betriebsvertretungen selbst den Wochentag. Sicher ist die Wocheneinbruchbewegung eine beachtliche Fortschrittserscheinung. Und es ist ein erhabener Gedanke, einmal die Zeit kommen zu sehen, wo Millionen Stadtmenschen am Sonnabendmittag den Arbeitsrat ausziehen, um bei Sport, Spiel, Wandern oder Schrebergärtnern sich auf den Sonntag feierlich vorzubereiten. Aber ist es nicht im höchsten Grade unlogisch, solche Vorteile einzukaufen durch Preisgabe einer einmaligen kürzeren Tagesarbeitszeit oder Verkürzung der schon so knappen Pausen?

In den Städten ist es heute so, daß die Bewohner ein bis zweiwöchentliche Wege bis an ihre Arbeitsstätte zurückzulegen haben. Ohne Anstrengung geht das nicht. Nun beginnt die Arbeit. Sehr verehrter Kollege Leser! Wie wird heute in Deutschland gearbeitet? Bleibt Ihnen während der Arbeit viel Gelegenheit zur Entspannung? Wahrscheinlich nicht! Also bleibt die tarifliche bzw. gesetzlich vorgeschriebene Pause die einzige Ruhegelegenheit für den Arbeiter. Und was für die regelmäßige Arbeitszeit gilt, ist viel mehr noch gültig bei etwa notwendiger Überarbeit. Ich habe Fälle kennen gelernt, wo Arbeiter 16 Stunden mit einer 1/2stündigen Mittagspause gearbeitet haben. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Arbeitszeit gesetzlich nur in besonderen Fällen beanprucht werden kann, offenkundig ist in einer solchen Arbeitsweise ein beinahe an Selbstverfümmelung grenzender Raubbau an Körper und Gesundheit. Die Neurasthenie ist eine Normalerscheinung bei unsern Großstadtkollegen geworden. Sie ist der klarste Beweis dafür, daß die Menschen, wenn sie ein paar Stunden emsig tätig gewesen sind, durch Entspannen der Glieder und des Geistes sich wieder restartieren müssen.

Wenn in den Leitfäden der Gewerbeärzte die ungeteilte Arbeitszeit als ein Produkt der Großstadtbildung bezeichnet wird, das neben Vorzügen erhebliche arbeitsphysiologische Nachteile aufzuweisen hat, so muß man dem wohl zustimmen. Aber nach allen Erfahrungen ist diese Arbeitszeit für die großen Städte die geeignetste. Man kann es den Arbeitern nicht zumuten, eine längere Mittagspause zu übernehmen, die schließlich nur für Bahnfahrten in das Heim und zu einem geringen Aufenthalt dort ausreichen würde. Jedoch muß in Betriebe den Ar-

beitern der ungestörte Aufenthalt während der Pause und, wenn irgend möglich, auch außerhalb des Arbeitsraumes gewährleistet werden. Daß gewisse Erkrankungen auf ungenügende Pauseneinhaltung zurückzuführen sind, will ich noch nebenher erwähnen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten stoßen nicht immer auf Verständnis, wenn sie die gesetzlichen Pausenbestimmungen durchführen wollen. Und die Betriebsvertretungen verspüren oftmals Gewissenkonflikte, wenn sie in solchen Fragen entgegen den kurzfristigen und selbststättigen Wünschen einzelner ihrer Mitarbeiter sich wenden müssen. Aber hier ist es besser, Gelege und Tarife hochzuhalten, als den scheinbar so robusten Förderern entgegenzukommen. Der Schutz der Schwachen ist immer ein Schutz, der viele bewahrt vor schwer wieder gutzumachenden Schäden.

Für betrieblich vereinbarte verkürzte Pausen bei frühem Wocheneinbruch ist die behördliche Genehmigung notwendig. Überhaupt bedürfen alle vom Gesetz abweichenden Regelungen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wenn in unserm Tarif vereinbart ist, daß die Pausen auf Kosten des Prinzipals gehen, so ist damit keineswegs festgelegt, daß sie nicht gemacht werden brauchen, und die Überarbeit um so viel geringere Dauer hat, als die Pause ausmacht. Auch hier ist der Ursprungsgeanke die Notwendigkeit einer körperlichen und geistigen Entspannung nach einer längeren Arbeitszeit. Und nur im Interesse der Arbeitenden liegt es, wenn sie den Wert der Pause als einer Kräfteerneuerer schätzen lernen.

B e r i c h t

### Korrespondenzen

**Kaiserslautern.** Am Sonntag, 19. Juni, fand in Zweibrücken im Café „Luitpold“ die zweite Bezirksversammlung statt, die von den Kollegen aus Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken sehr gut besucht war. Um 11 Uhr vormittags eröffnete Kollege W a y (Kaiserslautern) die Versammlung. Als Hauptpunkt war vorgegeben das Thema: „Gewerkschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe“, über welches Kollege K r a f t (Mannheim) referierte. Redner hinterließ einen tiefen Eindruck durch seine interessanten Ausführungen, die etwa eine Stunde in Anspruch nahmen. Zum Schluß seines Vortrags applaudierte er dringend an die Kollegenschaft, sich noch mehr der gewerkschaftlichen Agitation zu widmen, mit dem Zitat von Mikler: „Nur wer sich regt, dem wird es geliden“. Welcher Beifall lohnte den Redner für seine sachliche, allgemeinverständliche Auffassung. Anschließend wurde der Rassenbericht für das erste Quartal 1927 gegeben, welcher günstig zu nennen ist. Zum Zweiten Buchdruckerstag in Ludwigshafen a. Rh. wurde korporative Beteiligung gedeutet. Unter Punkt „Beschickendem“ erbeigte man interne Angelegenheiten. Am 12. Juli wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen. — Nach einem gemeinsamen Mittagessen fand die Besichtigung der Zweibrücker Mesenausstellung statt, wo bei Musik und Gelangsvorträgen ein gemüthliches Beisammensein herrschte. Im Oktober d. J. findet in Pirmasens die nächste Bezirksversammlung statt.

**Karlsruhe.** (Drucker. — Vierteljahrsbericht.) Am 4. März hielt uns Kreisvorsitzender M ö h r l e (München) zwei lehrreiche und interessante Vorträge: 1. „Das Taylorsystem“ und 2. „Die Entwicklung der Kraftjuristik“. — Am 1. April konnten wir unsern Mitgliebeden wiederum mit zwei Vorträgen aufwarten, und zwar: „Kolaranlagen, Spießhauser und Spießfänger“, Referent Herr Ingenieur F u h r m a n n (Leipzig), sowie über „Buchdrucktechnische Neheiten auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse“, Referent Herr Direktor D ö r r t. Am Tage darauf fand die Besichtigung der Buchdruckerei der „Badischen Presse“ statt. Herr Ingenieur Fuhrmann erweiterte hier seinen Vortrag durch praktische Vorführungen am Rotaryanleger. — Am 22. April hielt Herr Geschäftsmann Dr. Thoma von der Farbenfabrik Berger & Wirth in Leipzig vor vollem Hause einen ausgezeichneten Lichtbildvortrag über die Herstellung der Buchdruckfarben. Der Referent verstand es in herzogender Weise, seine Zuhörer zu fesseln und illustrierte auch mit seinem Humor das Zusammenarbeiten zwischen den Herstellern unserer Druckfarben und den Bearbeitern derselben. Gleichsam als Ergänzung dazu hatten wir zwei Tage später Gelegenheit, einem Filmvortrage der Farbenfabrik Gebr. Hartmann (Ammendorf bei Halle) durch ihren Vertreter Herrn E u a r d S o m m a n n (Offenbach a. M.) im Uniontheater beizuwohnen. Allen Referenten sowohl als auch den beiden vorgenannten Farbenfabriken sei hiermit unser verbindlichster Dank ausgesprochen. — Unser Frühjahrsvierteljahrsversammlung fand am Himmelfahrtstage im „Badischen Hofe“ in Gernsbach a. M. statt. Nach der üblichen Begrüßung und Bekanntgabe der Mitteilungen durch unsern Bezirksvorsitzenden hielt Bezirksverwalter M a i e r (Karlsruhe) in dankenswerter Weise ein zeitgemäßes Referat: „Was bringt der neue Tarif den Druckern?“ Seine Ausführungen fanden überaus reichen Beifall, galten doch seine Ermahnungen den Kollegen, die noch abseits unserer Sache stehen und die es wirklich nötig hätten, den sehr zahlreich gebotenen technischen Veranstaltungen im eigenen Interesse sowohl als auch im Interesse der ganzen Druckerparte beizuwohnen. Nur ein guter Besuch der Veranstaltungen gibt dem sehr rührigen Druckernstand neuen Ansporn, alle technischen Errungenschaften der Neuzeit den Kollegen sofort zugänglich zu machen. Das Fahrgeld wurde aus der Kasse bezahlt. Nach dem in verschiedenen Gasthöfen eingenommenen Mittagessen wurde unter Führung der Gernsbacher Kollegen bei prächtigem Wetter ein Ausflug über das herrlich gelegene Schloß Eberstein nach Oberstrotz unternommen, wo die Kollegen mit ihren Angehörigen ein paar gemüthliche und genussreiche Stunden verlebten. Dem Gernsbacher Sängerkwartett sowie den dortigen Kollegen sei für ihre Be-

# Die Betriebsräte

Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Hefegang 1927

Berlin, den 16. Juni

Nummer 7

von selbst. Die einschlägige Literatur bietet übrigens reichlich Gelegenheit, um sich über alles Wissenswerte zu informieren, so daß Ausführungen darüber an dieser Stelle nicht notwendig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, daß die Mitglieder eines Betriebsrates nach dem Ausschlußrat in seiner Gesamtheit auftreten, also nicht einzelnen Mitgliedern, sofern sie nicht ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Außerdem interessiert uns hier nur die rechtliche Seite der Angelegenheit, da die Praxis gezeigt hat, daß die Gesellschaften durchaus nicht immer mit ihren in den Ausschlußrat entlassenen Betriebsrätern nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes verfahren.

Das Gesetz gewährt den Mitgliedern für die Unternehmung, die Tätigkeit des Arbeitervertreters im Ausschlußrat illusorisch zu machen, respektive für den betroffenen Betriebsrat sich dagegen zu wehren. Nur die Gesellschaft schießt daneben, dann wird sie den Betriebsrat überhaupt zu ihren Ausschlußratsmitgliedern nicht zulassen oder gar nicht einladen. Eine vollkommen plumpe und unիրմաբար Gefährdung, da eine Klage am Grund des § 70 des Betriebsratsgesetzes ohne weiteres obwegendes Urteil gegen die Gesellschaft erfolgen würde. Zu erwähnen wäre, ob nicht außerdem die Strafbestimmungen wegen Verhinderung der gesetzlichen Betriebsvertretung in Frage käme. Da nun die Ausschlußratsvorschriften diesfalls prominente Vorschriften sind, trifft man diese plumpe Maßnahme sehr selten. Eine andere Form, die Arbeitervertreter im Ausschlußrat auszuscheiden, kann darin bestehen, daß ein Mitglied der Gesellschaft Ausschlußrat ausschließt. Höchstens, Staus, der verlorene Kommentator der Handlungsbefugung, schreibt darüber (Staus, Seite 1003): „Sehr beliebt und namentlich bei größeren Gesellschaften unbedingt notwendig sind heutzutage Ausschlüsse.“ Es ist demnach eine ganz legale Maßnahme, wenn der Ausschlußrat Ausschlässe wählt, er hat nur noch dabei zu beachten, den Ausschlußrichter für seine in dieser Ausschlässe zu wählen, und derselbe ist nur noch ein Deklarationsakt in den Bestimmungen. Die rechtliche Handhabung ist dazu ohne weiteres gegeben, da das Gesetz keine Organisation für den Ausschlußrat vorgeschrieben hat, sondern es den Gesellschaften überläßt, das nach dieser Richtung Erforderliche selbst festzusetzen, und zwar im Gesellschaftsvertrag. Eine merkwürdige Idee im Gesetz, welche leicht dazu führen kann, die Arbeitervertreter im Ausschlußrat auszuschließen, ist die Bestimmung des betroffenen Betriebsrats zunächst den Gesellschaftsvertrag einpflanzen. Sind derartige Bestimmungen darin noch nicht enthalten, dann ist allerdings ein Generalversammlungsbefehlß dazu nötig, der überhaupt zu jeder Statutenänderung notwendig ist. Ein derartiger Beschluß ist laut § 221 des BGB, anfechtbar, doch ist von einer Klage abzuraten. In einer Klage des deutschen Bundesmannvereins ist diese Frage bis in die höchste Instanz entschieden (Entscheidungen des Reichsgerichts vom 11. Januar 1924, Band 107, Seite 221 u. f.). Die Befugte war die Bayerische Hypothekbank. Bei der Einfielung der deutschen Aufsicht brauchte ich wohl kaum hinzuzufügen, daß die Entscheidung gegen die Arbeiterschaft ausgefallen ist. Die Einfielungs begründung ist ein Vorkaufsrecht der deutschen Nachkriegsrechtprechung.

Eine andere sehr beliebte — Möglichkeit, die unerwünschten Betriebsräte im Ausschlußrat auszuschließen, besteht darin, daß man sogenannte Vorbestimmungen arrangiert, die man möglichst nur der betreffenden Ausschlußratsatzung macht und in welcher alles Notwendige ohne den Betriebsrat erledigt wird. Für die Arbeiter ist es wichtig, zu wissen, daß in einer derartigen Sitzung keine Beschlüsse gefaßt werden können. Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Mitwirkung respektive sich zu äußern gegeben ist. Nur das nicht erfüllt, dann sind die gefaßten Beschlüsse rechtsunwirksam.

Auf den Mangel eines derartigen Beschlusses kann sich nicht nur das nicht zugehörige Ausschlußratsmitglied berufen, sondern auch Dritte. (U. Brand, Erläuterungen zum BGB.) Die Anfechtung eines derartigen Beschlusses dürfte für die betroffene Gesellschaft unliebsame Folgen zeitigen.

Man sieht daraus, daß das in den Ausschlußrat entsandte Betriebsratsmitglied zwar unter Umständen einen schweren Stand haben kann, eine genaue Kenntnis seiner Rechte und Pflichten aber läßt vieles gegen ihn gerichtete Unիրմաբար werden. Die Möglichkeiten, welche eine Beschlässe hat — zu schweigen, sollen hier nicht erörtert werden. Erstarrungserweise haben auch Unternehmer, denen in dieser Frage die Positivität keineswegs abzusprechen ist, und die — früher nicht zum Geben ihrer Betriebsrat — ein möglichst reibungsloses Zusammenarbeiten auf auf diesem Gebiet für das Ertragsziel halten.

Berlin. Konrad Engelbrecht.

## Amtsbauer der Betriebsvertreter im Ausschlußrat

Das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschlußrat enthält keine Bestimmung über die Amtsbauer der gemäßen Vertreter. Von einer Firma wurde die Auffassung vertreten, daß, wenn ein Betriebsrat in den Ausschlußrat zwei Betriebsratsmitglieder, die bisher ein Betriebsrat im Ausschlußrat vertreten hatten, während der zwischen den beiden Wahlen zum Betriebsrat bis zu dem Ausschlußrat liegenden Zeit nicht dem Ausschlußrat angehören könnten und nicht berechtigt seien, an den Bestimmungen des Ausschlußrats teilzunehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschlußrats wurde den Betriebsvertretern zugestanden.

Der Vorläufige Reichsminister für Arbeit, die Reichsminister für Arbeit und Fabrikarbeitersachen Nr. 9, 1926, berichtigte, in der aus vorstehend geschildertem Anlaß angelegten gemachten Streifung am 2. Februar 1926 wie folgt entschieden: „Das Amt der beiden vom Betriebsrat in den Ausschlußrat der Firma entsandten Ausschlußratsmitglieder liegt bis zur durchgeführten Neuwahl der Ausschlußratsmitglieder am 31. Juli 1926.“ Damit ist grundsätzlich die Anwendung der Bestimmungen des § 338 BGB über die vorläufige Amtsbauer der aus dem Ausschlußrat bis zur erfolgten Neuwahl aus der Amtsbauer der in den Ausschlußrat entsandten Betriebsratsmitglieder anerkannt worden. In der Begründung des Spruchs wird ausgeführt, daß das Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschlußrat zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber enthält, daß der Ausschlußrat angehören Betriebsratsmitglieder so lange im Ausschlußrat verbleiben, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Andererseits gibt es aber auch eine Bestimmung, die das Gegenteil besagt. Da im Betriebsratsgesetz selbst vorgesehen ist, daß die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amt bleiben, bis der neue gebildet ist, wäre es eine unbillige Härte, aus dem Gehlen einer gleichen Bestimmung im Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschlußrat abzuleiten, daß eine andere Bestimmung im Ausschlußrat folgen zu wollen, dem Willen des Gesetzgebers zumwiderlauf.

Der Vorläufige Reichsminister für Arbeit ist im Gegenteil der Auffassung, daß in dem hier vorliegenden Falle die gesetzlichen Bestimmungen jeder wohl die vom Betriebsrat erwünschte Auffassung zulassen. Hätte der Gesetzgeber abweichend von der sonstigen Übung für die Betriebsratsratsmitglieder eine längere als die gesetzliche Amtszeit bestimmen wollen, so müßte dies mit voller Klarheit aus dem Gesetz hervorgehen. Das Gehlen einer solchen einschlägigen Bestimmung spricht zugunsten der vom Betriebsrat vertretenen Auffassung.

### Inhaltsverzeichnis

Schadenersatzpflicht der Betriebsvertretung — Die Nachteile von Formirungen in Einfallungsfragen — Gewerkschaft und Betriebsratswahl — Möglichkeit der Wahlvorschriften — Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes — Die Reklamation des Betriebsrats im Ausschlußrat — Amtsbauer der Betriebsvertreter im Ausschlußrat.

### Schadenersatzpflicht der Betriebsvertretung

Aber die Frage: Ist der Vorliegende des Betriebsrats Schadenersatzpflichtig, wenn er zur Vermeidung rechtsunwirksamer Beschlüsse des Ausschlußrats die Ausschlußratsvorschriften durch die Beschlüsse des Ausschlußrats „in die Beschlüsse des Ausschlußrats“ in Nr. 1, 1927, ein Urteil des Reichsgerichts, 4. Zivilsenat, vom 15. Mai 1926.

Im Februar 1926 verurteilte eine Firma, entsprechend einem Beschluß des Unternehmensverbandes, und nachdem der bis dahin bestehende Tarifvertrag gelöst war, mit der Befolgung zu einer Einigung über die Leistung von Mehrarbeit bis zu 54 Stunden wöchentlich zu gelangen. Hierüber verhandelte sie am 2. Februar mit dem Vorstehenden des Betriebsrats. Dieser erklärte, daß die bis zum 4. Februar zu bewerkstelligende Einigung für die Arbeiter nicht herbeizuführen werden könnten weil wegen der Stellungnahme auf dieser Frage erst eine Sitzung des Betriebsrats stattfinden müßte. Am 4. Februar, morgens, ließ die Firma durch Anschlag bekanntmachen, daß diejenigen Arbeiter, die mit der Mehrarbeit bis zu 54 Stunden wöchentlich einverstanden seien, weiter beschäftigt würden. Die anderen Arbeiter aber wurden die Arbeiter von Ausschlußrat der Firma einzeln befragt, ob sie zur Leistung von Mehrarbeit im Sinne des Anschlags bereit seien. Der Vorstehende des Betriebsrats forderte wiederholt die Einstellung der Befragung, andernfalls der Betrieb in zehn Minuten stillzulegen werde. Die Firma lehnte die Einstellung der Befragung ab. Darauf ließ der Vorstehende des Betriebsrats in allen Abteilungen durch Streifen des Zeichen zur Bewandlung der Arbeit gehen. Die Arbeiter verweigerten sich in einem Raum, in dem der Betriebsratsvorsitzende eine Betriebsversammlung abhalten wollte. Die Arbeiter wurden von Angehörigen der Werdereparatur der Arbeit aufgefordert. Gleichzeitig gab auch die Firma durch einen Anschlag bekannt, daß, wer nicht binnen zehn Minuten die Arbeit wieder aufnehmen, als strafflos entlassen gelte. Die Arbeiter nahmen in ihrer großen Mehrzahl die Arbeit nicht wieder auf und wurden bis auf die Arbeitsmittagszeit fort entlassen. Die Firma machte den Betriebsratsvorsitzenden für den ihr angebrochen durch dessen Eingriff entstandenen Schaden verantwortlich. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab.

Die Revision der Firma wurde zurückgewiesen. In der Begründung wurde geltend, daß die Firma, indem sie unter Anschlag nicht bereiten Arbeitern die Entlassung mit der verfassungsmäßigen Kündigungsruf von sechs Tagen androhte, auf die Befolgung ihres Druck ausübte habe. Hierzu war sie nicht befugt, da ein solches Vorgehen mit dem den Arbeitern gerade auch hinsichtlich der Arbeitszeit gesetzlich gewährten Rechtsschutz im Widerspruch stand. Waren Vereinbarungen mit den einzelnen Arbeitern über die Ver-

längerung der Arbeitszeit zunächst zulässig, so durften sie keinesfalls durch Androhung der Entlassung erzwungen werden. Geben durch die Art und Weise der Befolgung handelte die Firma rechtsunwürdig. Das ebenfalls nicht rechtliche Handeln des Betriebsratsvorsitzenden kann gegenüber dem Verhalten der Firma noch nicht als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden. Allgemein wird anerkannt, daß im gewerblichen Lohnkampf und im Streit um die Arbeitsbedingungen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, den Widerstand des Gegners zu brechen, nicht ohne weiteres, sondern nur dann vermerktlich sind, wenn ein solches unbilliges Mittel angewendet oder ein solches nicht angewendet der Erfolg erzielt wird. Der Betriebsratsvorsitzende hat die Stilllegung des Betriebs veranlaßt, um die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter in Ansehung der Dauer ihrer Arbeitszeit zu schützen. Allerdings waren die gemäßen Mittel, insbesondere die sofortige Betriebsunterbrechung, statt des Verfalls einer Einigung nach dem gesetzlichen Wege, unerlaubt. Sie waren auch nicht auf dem geltenden Gebot und daher an sich unbillig. Die Durchführung des Betriebsrats über die Durchführung der gesetzlichen, zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften zu wachen hat (§ 38 Ziffer 1 BGB), hat er sich in dem guten Glauben befunden, daß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Eingriff der Firma die Anwendung der gemäßen Mittel gerechtfertigt ist, daß er also in Erfüllung eines nach dem geltenden Gesetz gebotenen und daher an sich unbilligen Gebotes liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht vor. Die Überzeugung des Betriebsratsvorsitzenden von der Rechtmäßigkeit seiner Handlung schließt aber auch keine Haftung aus § 323 Absatz 1 BGB, aus, die durch die widerrechtliche Störung des Gewerbetriebes der Firma sonst begründet wäre. Er war in Ungehörigkeit, ob er die ihm kraft seiner Stellung zugunsten der Arbeiter obliegenden Pflichten im Interesse der Arbeiter nachtrahen, denen zugunsten der Unternehmung, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und den Arbeitsfrieden zu erhalten (§ 66 BGB.), nachgehen dürfte. Sol aber der Betriebsratsvorsitzende aus entfehlbarem, nicht durch Fahrlässigkeit verurlosten Verstum die Schädigungshandlung für sich erlaubt oder ohne vernünftige Notwehrhandlung gegen einen rechtsunwürdigen Eingriff der Firma auf das Ausschlußratsgesetz für gerechtfertigt, so entfällt damit jede Haftung aus § 323 Absatz 1 BGB.

Besitz der Frage, ob ein Schuldverhältnis vorliegt ist (§ 243 Absatz 2 BGB), ist folgendes zu bemerken: Das Betriebsratsgesetz verweist auf Artikel 165 der Reichsverfassung, wonach die Arbeiter gleichberechtigt mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben. Es enthält Vorschriften zugunsten der Arbeiter wie der Unternehmung. Die Befolgung einzelner dieser Vorschriften ist durch Strafbestimmungen gesichert. Infolge dessen ist sich gesetzlich im Schuldverhältnis im Sinne des Handelsschuldverhältnisses zu befinden. Die Vorschriften unter den Begriff des Schuldverhältnisses fällt, soweit sie den Interessen der einen oder andern Partei zu einem bestimmt sind, und ob dies insbesondere von den Paragraphen 66, 69 gilt, kann zweifelhaft sein. Sie sollen, wie ihr Inhalt und Zweck sowie ihre äußere Einordnung in den §§ 243 Absatz 2 BGB, 244 Abs. 1 BGB, die dem Schuldverhältnis ergeben, lediglich einen Recht- und Pflichten des Betriebsrats regeln und seinen Geschäftskreis begrenzen.

Sie enthalten zwar gewisse Ge- und Verbote, wollen aber nach ihrem aus dem Gelesen erlernbaren Zweck den Unternehmern nicht ausdrücklich einen besonderen Schutz gegen die Schädigungen gewähren, sondern die Fortführung des Betriebes im allgemeinen liefern. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre ihre Rechtsnatur als Schutzgesetz zu verneinen, und in diesem Sinne hat sich auch zum weitesten überwiegenden Teil die Rechtslehre ausgesprochen. Die Frage bedarf aber hier nicht der Entscheidung. Denn jedenfalls liegt auch in Anlehnung des § 823 Absatz 2 BGB. ein Verstoß gegen den Betriebsratsvorschriften nicht vor.

**Die Nachteile von Formfehlern in Entlassungserlassen**

Täglich kann aufs neue festgestellt werden, daß mangels Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes in manchen Fällen geüblichen Arbeitern und auch unter anderem Schlichter sitzenden Mitgliedern der geüblichen Betriebsvertretungen ihr Entlassungsschutzrecht dadurch genommen wird, daß eingetragene Entlassungserlasse wegen Verletzung zwingender Formvorschriften vor Arbeitsgerichten abgewiesen werden müssen. Solche Formfehler wirken sich, ganz gleich, ob sie vom geüblichen Arbeiter oder von der Betriebsvertretung verstoßen sind, immer zum Schaden des Arbeiters aus. Ganz naturgemäß weist ein Verstoß gegen die Betriebsvertretung, das zur Klageabweisung führt, auf den betroffenen Arbeiter stärker ein, als wenn er sich auf seine eigene Schuld zurückführen läßt. So erging es auch einigen Geübten, deren Klagen nur deshalb zurückgewiesen wurden, weil die Betriebsvertretungen die in § 86 Absatz 1 des BzVG. als zwingende Vorschriften vorgehenden Verhandlungen mit ihren Unternehmern nicht ordnungsgemäß geführt hatten.

In einem Falle hatte die Betriebsvertretung den Einspruch des Geüblichen der Geschäftsleitung nur schriftlich zur Kenntnis gebracht, in einem anderen Falle war der Geschäftsleiter mündlich mit dem Geüblichen über den und die ausgeprochene Kündigung mitsprachend. Der Beschluß des Arbeiterrates durch den Vorsitzenden des Geüblichen unterbreitet worden, und im dritten Falle hatte der Vorsitzende des Arbeiterrates seiner Geschäftsleitung mitgeteilt, daß der Geübliche mit Zustimmung der Betriebsvertretung beim Arbeitgeber die Klage nach § 84 Ziffer 4 des BzVG. einreichte. Im letzten Falle hat der Vorsitzende seiner Geschäftsleitung mitgeteilt, daß er die Verhandlungsgemäßen Verhandlungen eingeleitet, weil er die Überzeugung gehabt hat, daß die Geschäftsleitung in eine Annahme der Kündigung doch nicht einwillige. Das Gericht stellte in allen drei Fällen nicht auf den Standpunkt, daß die zwingende Vorschrift aus § 86 Absatz 1 des BzVG. also der Versuch zur Verständigung mit dem Unternehmer, seine und desfalls die Klage der Geüblichen wegen Verletzung der Formvorschriften einzuleiten, eine schriftliche Mitteilung von einem Einspruch oder einem Beschluß des Arbeiterates oder auch von einem Klageverstoß bei nicht als Versuch der Verständigung im Sinne des Gesetzes anzusehen. Dazu gehört, daß zummindest der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigter sich mit der Geschäftsleitung über die Zulassung der ausgesprochenen Kündigung unterhalte. Geht man bei der Auslegung hiervon aus, daß keine Geschäftsleitung die ausgesprochene Kündigung nicht zurücknimmt, möge es sein aus Prinzip oder für den einzelnen Fall, enthebe es diesen noch nicht, Verstoß zur Verständigung über die Rücknahme des Kündigungsanspruchs anzustellen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (abgedruckt in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ Heft 5/1927) äußerst interessant. Danach hat der Unternehmer auch bei Rückweis eines nach dem Gesetz nicht formgerecht zustande gekommenen Zustimmung-

den Beschlußes einer Betriebsvertretung zur Kündigung eines ihrer Mitglieder den Vorteil, daß diese als gültig angesehen wird. Der Einspruch des geüblichen Mitgliedes der Betriebsvertretung, gerichtet auf den Nachweis der Verletzung von Vorschriften aus § 32 des BzVG. wurde abgewiesen. In der Begründung zur Entscheidung wird folgendes ausgeführt:

„Die Feststellung, daß der Angeklagte vor der Beschlußfassung den Kläger nicht gehört habe, und daß die Einladungen zu der entscheidenden Sitzung nicht rechtzeitig und ohne Befangenheit der Tagesordnung ergegangen seien (vgl. § 32 BzVG.), wenn die aus diesen Verfahrens-mängeln folgende Folgerung, die Kündigung sei unrichtig, nicht zu rechtfertigen. Zwar schreiben die §§ 29 bis 33, 40 u. a. BzVG. vor, in welcher Weise Beschlüsse einer Betriebsvertretung vorzubereiten und herbeizuführen sind. Für Entscheidungen über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Kündigung eines Betriebsvertreters gibt es keine Vorschriften. Daraus folgt aber nicht die Befugnis der ordentlichen Gerichte, die ihnen als rechtsverhehliche Grundlage eines Anpruchs oder Einmandes unterbreiteten Beschlüsse einer Betriebsvertretung darauf zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Verfahrensvorschriften des BzVG. zustande gekommen seien. Die Stellung des Richters den Beschläßen einer Betriebsvertretung gegenüber ist keine andere als gegenüber den Beschläßen der Vereinsleitungsämter. . . . Dem Richter den Beschläßen einer Betriebsvertretung gegenüber ein weitergehendes Prüfungsrecht einzuräumen, würde mit der Stellung der Betriebsvertretung als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsgesellschaft und mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Beachtung der letzteren ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung, und auch der Mitglieder, die sich an derartigen Verhandlungen beteiligen, und auf ihre Befolgung — nötigenfalls durch Bewegung der Zustimmung, durch das Verlangen auf Anberaumung einer neuen Sitzung, durch Anrufung des Bezirksarbeitsrats oder seiner Ersatzstelle — zu dringen. Geht sie sich pflichtwidrig über wesentliche Verfahrensvorschriften hinweg, so können sie ihres Amtes entbunden und auch schadenersatzpflichtig gemacht werden. Anstandslos sind Bürgerlich-rechtlichen Kündigungsstreitigkeiten über der Arbeiter, wenn der Zustimmungsbefehl einer Betriebsvertretung vorliegt, mit der Befolgung der Beschluß ist infolge von Verfahrens-mängeln nach § 32 BzVG., also nach öffentlichem Rechte, unzulässig, nicht zu hören. . . . Laßt die geübliche Betriebsvertretung ihren Zustimmungsbefehl und, wie in vorliegendem Falle, zugleich eine Abschrift des Sitzungsprotokolls durch den Vorsitzenden dem Unternehmer übermitteln, so hat dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat die Verfahrensvorschriften des BzVG. befolgt habe oder nicht. . . .

Aus dieser Entscheidung spricht, daß der Unternehmer, falls ihm die zustimmende Erklärung von der Betriebsvertretung zur Kündigung eines ihrer Mitglieder erteilt ist, auch dann gedeht ist, wenn nachweisbare Verstöße beim Zustandekommen des zustimmenden Beschlusses vorliegen. Unter Umständen aber die Betriebsvertretung Schadenersatzforderungen des Geüblichen genötigt sein muß. §

**Zwischenfall und Betriebsratswahl**

„Im „Reichsgesetzblatt“ (Zeil 1) Nr. 28 vom 12. Juli 1927 wurde in einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 7. Juli d. J. zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsratsgesetzes folgendes bekanntgegeben: „Der dritte Absatz des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Betriebsratsgesetzes vom 1. April 1926 (Reichsgesetzblatt Seite 563) enthält folgende Fassung: Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung

zur Befolgung des Wahlvorschlages nicht nach, so bestellt diese an seiner Statt der zuständige Vorkaufsbesitz und, soweit ein solcher nicht besteht, die von der obersten Landesbehörde für ihn bestimmte Stelle.“

„Diese Abänderung liegt an Stelle des „Bezirksarbeitsrats“ oder die nach § 103 des Betriebsratsgesetzes für ihn bestimmte Stelle zu besetzen, bis es von der obersten Landesbehörde für ihn bestimmte Stelle. § 103 des Betriebsratsgesetzes, der den Landesratsvorschriften das Recht gibt, solange Bezirksarbeitsratsräte nicht bestehen, andere Stellen als Ersatz zu benennen, ist seit 1. Juli d. J. infolge Antretretens des Arbeitsratsgesetzes unzulässig geworden.“

**Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten**

Die Beilage „Arbeitsrecht und Arbeitervertretung“ Nr. 6, „Gewerkschaftsrecht“ vom 25. Juni 1927 brachte ein Urteil des Verwaltungsgerichts (Arbeitsgerichtliche Kammer) vom 7. April 1927, in dem festgestellt wird, daß Wahlvorschlagslisten, die nicht die vorgezeichneten drei Unterfertigungen tragen, von vornherein unzulässig sind. (§§ 6, 6 und 7 der Wahlordnung zum BzVG.) Der Wahlvorstand hat neben die Pflicht nach das Recht, auf diese Unzulässigkeit hinzuwirken.

„In den Entscheidungsbegründen wird gesagt: Nach § 5 der Wahlordnung zum BzVG. müssen die eingetragenen Wahlvorschlagslisten von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es ist unbestritten, daß diese Unterfertigungen auf der Wahlvorschlagsliste der geüblichen Gewerkschaft gefehlt haben. Gemäß § 7 der Wahlordnung zum BzVG. gefehlt diese Wahlvorschlagslisten somit unzulässig. Der Vorstand des angezogenen Paragraphen geht klar und zweifelsfrei dahin, daß eine Unzulässigkeit vorliegt, wenn die Unterfertigungen, nicht die erforderliche Zahl von Unterfertigten unterschrieben sind. Die Klage des Arbeiters der Wahlvorstand hat die Pflicht gehabt habe, auf die mangelnden Unterfertigungen hinzuweisen und die Beanstandungen zu belegen, geht es. Die Verpflichtung des Wahlvorstandes nach § 6 der Wahlordnung bezieht sich nur auf gültige Listen, also auf die Befolgung von letzteren Benennungen, die an sich auf die Gültigkeit der Listen keinen Einfluß gehabt haben. Hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen die Pflicht des Wahlvorstandes im Sinne des Antragsstellungsartikels die unzulässige Liste des geüblichen Gewerkschaftsleiters zur Klagestellung der stehenden Unterfertigungen zurückzugeben und die Liste nachträglich zugelassen, so hätte dieses Verfahren für die übrigen Vorgefallenen die Wahl anfechtbar und unzulässig gemacht. Es war daher die am 21. März 1927 somit noch rechtzeitig bei der Aufstellungssitzung eingeleitete Anfechtung als unbedeutend zurückzuweisen.“

**Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes**

Zu der Frage: „Muss zur Entlassung die Zustimmung aller beteiligten Betriebsvertretungen eingeholt werden, wenn das betreffende Betriebsratsmitglied mehreren Betriebsvertretungen angehört?“, brachte die Zeitschrift „Das Arbeitsrecht“ Nr. 6, 1927, ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 1926, wonach der Antrag auf Entlassung der Geschäftsleitung zurückgewiesen wurde.

„In der Urteilsbegründung heißt es: Der Einwand, die Antragstellerin habe es unterlassen, den Bezirksarbeitsrat zu hören, obwohl ihr bekannt gewesen ist, daß er auch diesem angehört, erscheint hingegen berechtigt, da gemäß § 91 BzVG. zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines der Zustimmung der Geschäftsleitung die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich ist. Gerade der stehende in der Betriebsvertretung liegt zwingender Vorbehalt bedarf. Gehört also der Arbeiter, wie hier, mehreren Betriebsvertretungen an, so genügt er, einen mehrfachen Gehör und kann nur zu

Entlassung aller Betriebsvertretungen, denen er angehört, wirksam angeht werden. Die gleiche Ansicht wird vertreten von Halm 96 Anm. 4, Dorff 96 Anm. 2c und Frey-Göhler § 96 Anm. 4 BzVG. In dem Urteil vom 5. Juni 1926 des Verwaltungsgerichts, das die Geschäftsleitung zur Herausgabe der Betriebsratsunterlagen zur Auffassung die gleiche Stellung wie der ständige Betriebsrat eingenommen hätte. Vielmehr mußte auch der Bezirksarbeitsrat um seine Stellungnahme erachtet werden.“

**Die Mitgliedschaft des Betriebsrats im Ausschussrat**

Bei der Beratung des Betriebsratsgesetzes war einer der unmittelbaren Paragraphen der § 70, der sogenannte Ausschussratsparagraf. In Parlament und Presse gab dieser Paragraph Anlaß zu den heftigsten Meinungsverschiedenheiten, im schließlich in den entscheidenden Punkten der Vereinbarung mit der Regierungsvorlage angenommen zu werden. Dieser § 70 gibt den Betriebsräten das Recht, ein oder zwei ihrer Mitglieder bei Ausschussräten, für die ein Ausschussrat besteht, in den Ausschussrat zu entsenden. Zwei Jahre später kam das zu seiner Ausführung notwendige „Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschussrat“ („Arbeitsgesetzblatt“ vom 15. Januar 1922, Seite 200). Wegen des hohen Stellenwertes dieser Bestimmungen für die Arbeiterschaft ist es heute, nach über fünf Jahren, interessant, die Auswirkung dieses Gesetzes und die sich daraus ergebende Bedeutsame zu beleuchten.

Zunächst etwas über die Obliegenheiten des Ausschussrats im allgemeinen. Wir finden Grundlegendes darüber in § 246 des Handelsgesetzbuches; er lautet: „Der Ausschussrat hat die Geschäftsleitung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten Berichtserstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftsfinanzen und die Befände an Wertpapieren und Waren untersuchen.“ Die Rechte des Ausschussrats, die Bilanz und die Vermögensrechnung zur Prüfung und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Weitere Obliegenheiten des Ausschussrats werden durch den Geschäftsleitungsvertrag bestimmt. Die Mitglieder des Ausschussrats können ihre Obliegenheiten nicht anders übertragen.“ Gemäß der § 246 des HGB.

„In dem § 70 des Betriebsratsgesetzes („mit Gleich und Stimme“) lautet der § 3 des angezogenen Ausführungs-gesetzes gar keinen Zweifel über die volle grundsätzliche Gleichberechtigung der Betriebsratsmitglieder im Ausschussrat mit den übrigen Ausschussratsmitgliedern lassen, treffend folgenderlei alle Bestimmungen des § 246, und die Bestimmungen des Ausschussratsmitgliedern die in den Ausschussrat entsandene Betriebsratsmitglieder. Der Vollständigkeit halber seien einige Sätze aus der Begründung des Ausschussratsgesetzes angeführt. „Jedem Ausschussrat ist bekannt, daß der fragliche Satz die Arbeitgeber-Vertretung im Ausschussrat auf die Wahrnehmung der rein passivpolitischen, d. h. aus dem Arbeitsverhältnis im engeren Sinne entspringenden Arbeiterinteressen abgesehen, eine schrankenlose, ist nicht gegeben.“ Und „Eine Entscheidung über Interessenfragen wäre in der Praxis unmöglich. Sie würde die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu einem dem Wirtschaftsleben abträglichen Kampf in jeder Wirtschaftsstellung und damit zu einem dem Sinne des Betriebsratsgesetzes entgegengekehrten Ergebnis führen.“ Daß der in den Ausschussrat entsandene Betriebsrat natürlich die Kenntnisse haben muß, um alle aus dem § 246 ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, versteht sich

mühungen, uns den Aufenthalt im schönen Murgtales so angenehm wie möglich zu machen, herzlichster Dank gesagt. In echt kollegialer Stimmung trennten sich die Bezirkskollegen mit dem herzlichsten Wunsch, sich recht bald wieder auf diese Weise zusammenzufinden, denn nicht nur das technische, sondern auch das kollegiale Leben soll in unserer Sparte gepflegt werden.

**Kottbus.** Am 11. Juni beging der Ortsverein im Saale des „Selkterhauses“ sein Johannisfest in Verbindung mit der Bannerweihe des Gefangenenvereins „Typographia“, ungewöhnlich früh in Müllstädt auf die am 18. bis 20. Juni hier stattfindende Krankefestsentladung und den für den 25. Juni vorgesehenen Reichsarbeiterportag, für welche beiden Veranstaltungen die „Typographia“ ihre Mitwirkung zugesagt hatte. Die Wettterkommission hatte sich leider nicht rechtzeitig mit Petrus ins Benehmen gestellt, es goß in Strömen, worunter natürlich die Besucherzahl erheblich litt. Die trotz der Unilden der Witterung Erschienenen verlebten einige Stunden froher Kollegialität. Der „Typographia“-Vorlesende Kollege Lüke hatte seinen Vorkurs auf das Motto eingestellt: „Die Zeit vor uns wartet, seid stets gemüht, wir schlafen nicht! Wir haben Euer Erb angetreten und schafften kampfesfreudig mit!“ Kollege Urban wies in seiner Festansprache auf die tiefere Bedeutung unrer Johannisfeiern und die Zwecke und Ziele unrer Kollegengangsvereine hin. Ein historischer Abend in der Vereinsgeschichte sei für die Kottbuler Buchdrucker ihre Bannerweihe, das neue Vereinsymbol solle nicht nur eine Mahnung zum einigen Zusammenhalten und zur Pflege der Kollegialität sein, es solle auch den übrigen Arbeiterjüngern Zeugnis ablegen vom Willen der Buchdrucker, mit ihnen bei den gelegentlichen Anlägen für die Ideale des arbeitenden Volkes zu werden. Delegationen waren erschienen aus den Orten Frankfurt a. d. O., Forst, Guben und Senftenberg, während viele Kollegengangsvereine und ehemalige Mitglieder durch Glückwunschkarten und Telegramme ihre Sympathie bekundeten, wofür bester Dank gesagt wurde. Der für den folgenden Tag geplante Spaziergang durch den Branitzer Park verregnete wieder vollständig, trotzdem schlug die Scheidebestunde zu früh bei der Nachfeier in „Bellevue“.

**Kottbus.** (Bezirks-Maschinenmeisterverein.) Am Sonntag, dem 22. Mai, fand unrer Generalversammlung im „Schützenhause“ zu Lübbaua (Spreewald) statt. Die Tagesordnung beschäftigte sich mit den Punkten Geschäfts- und Kassenbericht, Berichterstattung von der Bezirksversammlung in Berlin; Vortrag des Kollegen Boewer von der Zentralkommission Berlin über „Maschinen- und Drucktechnik“; Vorstandswahlen; Technisches und Berichtsbeleg. Der Vorsitzende Kollege Engemann hielt die Versammlung herzlich willkommen. Der Jahresgeschäftsbericht über das verlossene Vereinsjahr war ein reger und der Vorsitzende ernannte alle Kollegen zur weiteren Mitarbeit zum Wohle unrer Sparte. Der Kassenbericht balancierte in Einnahmen und Ausgaben gut, so daß noch ein ansehnlicher Betrag auf das neue Geschäftsjahr übernommen werden konnte. Kollege Engemann streifte dann kurz die Vorhabenkonferenz in Berlin und erklärte, daß derartige Zusammenkünfte der Vorliegenden aus allen Gauen Deutschlands für die Gesamtentwicklung der Spartenbewegung in organisatorischer, tariflicher und technischer Hinsicht von großem Nutzen sind. Anschließend nahm Kollege Boewer das Wort zu seinem Vortrag „Maschinen- und Drucktechnik“. Er schilderte in interessanten Worten den riefigen Fortschritt der Technik und besonders den ungeahnten Erfolgegeist auf dem Gebiete der Druckmaschinen für das graphische Gewerbe und schlußfolgerte daraus die immer gewichtiger werdende Arbeitsweise, die jeden Kollegen zu technischer Verbesserung zwingt, wenn er nicht im Existenzkampf unterliegen will. Sehr interessant und belehrend waren dann die Ausführungen über den Offsetdruck, Lichtdruck, Kupferstichdruck, Filmstichdruck und Pantoneindruck. In besonders ausführlicher Weise streifte der Referent den Tiefdruck und Farbendruck. Auch der Buchdruck mit all seinen neuen Erfindungen, wie Anlageapparate und Druckautomaten verschiedener Systeme, wurde in Erinnerung gebracht. Kollege Boewer schloß seinen interessanten Vortrag mit der Mahnung an alle Kollegen, recht reger an der Spartenarbeit teilzunehmen. Jeder Kollege kann dadurch sein berufliches Wissen bereichern und wird dann über manche Schwierigkeiten, welche sich täglich in der Praxis ergeben, hinwegkommen. Die Versammlung dankte dem Referenten für seinen lehrreichen Vortrag. Anschließend fand eine rege Diskussion statt. Dem Gesamtortstand wurde von der Versammlung vollstes Vertrauen ausgesprochen und dann derselbe einstimmig wiedergewählt. Im Herbst soll eine Wanderversammlung nach Dresden zur Beilegung der Ausstellung „Das Papier“ stattfinden. Nach Erledigung verschiedener kleiner Anfragen schloß der Vorsitzende nach dreißigstündiger Tagung die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband. — Anschließend fand mit Damen noch eine lustige Raufahrt durch den Spreewald statt, welche allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben wird.

## Allgemeine Rundschau

**Nachahmenswertes Beispiel.** Der Verlag des „Grossener Tageblattes“ in Krossen (Oder) besetzte das Gesamtpersonal aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Zeitung mit einem Wochenlohn und teils darüber, je nach Geschäftszugehörigkeit. Auch findet noch eine interne Feier für alle Angehörigen des Betriebes statt.

**Meisterprüfung.** Der Bildungsverband Ortsgruppe Breslau veranstaltete unter Leitung seines Vorsitzenden Kollegen von im vergangenen Winterhalbjahr einen Vorbereitungskursus auf die Meisterprüfung. Der darauf folgende Prüfung unterzogen sich 25 Kollegen (18 Seher, 7 Drucker) vor der Handwerkskammer Breslau mit folgendem Resultat: 22 mit dem Prädikat „Gut“; Baron, Birkbach II., Cyrus, Dinter, Fey, Freite, Fischer, Kieckewetter, Krenzler, Wittmann, Wittke, Wetsch, Raabe,

Raschke, Reifmann, Schürich, Schmidt, Schelesny, Stammel, Erwin Steuer, Zamberger, Hermann Weigelt; drei mit dem Prädikat „Sehr gut“: Franke, Jenke, Dörling. — Vor der Prüfungskommission der Handwerkskammer Hannover befanden die Kollegen Hermann Tönnies, Albert Bertram und Hermann Schent, sämtlich in Hameln, die Meisterprüfung.

**Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe.** Die Arbeitslosenzählung in unrem Verbands für den Monat Juni erzielte sich auf 200 Zahlstellen, davon haben 34 mit 4091 Mitgliedern seinen Bericht an die Hauptverwaltung eingeleitet. Die Gesamtmitgliedszahl betrug 81 000. An Arbeitslosen wurden gezählt 2022 (gegen 2322 im Mai). Berkürzt arbeiteten 218 Mitglieder (gegen 242 im Mai), und zwar bis zu 8 Stunden 94, 9 bis 16 Stunden 60, 17 bis 24 Stunden 54, 25 und mehr Stunden 10 Mitglieder.

**Graphische Ausstellung im Buchgewerbe des Verbandshauses.** In den Monaten Juli und August sind im Buchgewerbe des Verbandshauses in der Dreibrunnstraße in Berlin Arbeiten ausgeföhrt, die aus den verschiedenen Kurzen der Ortsgruppe Frankfurt am Main und Stuttgart (Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker) hervorgegangen sind. Plakate, Titel, Katalogseiten, Holzschnitte und Schriftschreibarbeiten sind vertreten. Ergänzt wird diese Ausstellung bestens durch Kurzarbeiten der Wiener Graphischen Gesellschaft und der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule Stettin. Besuchszeit: wochentags (außer Montag und Sonnabend) von 9 bis 7 Uhr; Sonntags vom 15. Juli bis 15. August geschlossen.

**Zeitungsverbot in Breslau.** Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat auf Grund des § 21 des Gesetzes zum Schutze der Republik die in Breslau erscheinende, den völkischen Gruppen nahesteheude „Schlesische Volksstimme“ auf die Dauer von sechs Wochen verboten.

**Ein Kurheim für Buchdrucker.** Die seit 150 Jahren bestehende Krankenkasse der Berliner Buchdrucker die über zwei Genesungshäuser in Zehlinden und Holschein sowie eine Lungenheilstätte im Erzgebirge verfügt, hat nun in Bad Nauheim als vierte Schöpfung ein Sanatorium für die Behandlung von Herzkranken eingerichtet. Es handelt sich um ein durch Kauf erworbenes Gebäude, das früher als Hotel diente. Da die Herzkrankheiten im Buchdruckgewerbe den Krankenstand der Tuberkulose erreicht haben, und die Todesfälle um das Vierfache gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen sind, hat sich die Errichtung des Kurheims, in dem die Erkrankten in dauernder ärztlicher Behandlung sind, als notwendig erwiesen. Das Kurheim, nach dem Meister der schwarzen Kunst „Gutenberg“ benannt, ist auch mit den neuesten ärztlichen Hilfsmitteln und Instrumenten versehen und bietet 43 Personen Aufenthalt. Es wird das ganze Jahr geöffnet sein.

**Verbandsstag der Landesversicherungsanstalten.** Der Verband der Landesversicherungsanstalten hielt am 4. und 5. Juli in Godesberg am Rhein seine diesjährige Jahresversammlung ab. Anwesend waren etwa 150 Delegierte und Gäste, darunter Vertreter der Reichs- und Landesbehörden. Der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Schröder (Kassel), erlatete den Geschäftsbericht: Mit der Aufwertung der Invalidenrenten und der Stabilisierung der Invalidenversicherung wurde im Jahre 1926 begonnen und beides wurde im Jahre 1927 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Im Jahre 1927 wird die Beitragseinnahme um rund 25 Proz. steigen. Wenn im Jahre 1928 die neue 7. Lohnklasse ins Leben tritt, wird noch eine weitere Verbesserung der geldlichen Lage der Versicherungsanstalten eintreten. Die Reibungsflächen zwischen der Invaliden- und Angestelltenversicherung haben eine Glättung insofern erfahren, als jene von dieser eine Abfindung erhält für Renten, die nach sachlichen Erwägungen die Invalidenversicherung zu Unrecht für Angestellte zahlt. Bei den Eingefragten behandelt Landesrat Göring (Verbandspräsident) die finanzielle Lage der Träger der Invalidenversicherung und betont, daß an dem gegenwärtigen Begriff der Invalidität nichts geändert werden dürfe. Es würden nur vorläufigsmäßig wenig Rentenansprüche abgelehnt. Zu fordern sei die Beseitigung der „Unterversicherung“, die darin besteht, daß wir nicht genügend hohe Lohnklassen besitzen, die auch die höheren Arbeitsverdienste entsprechend versichern. In der Ausprache äußerte sich zunächst Gewerkschaftssekretär Welsch (Berlin) über die Beitragsenthebung. Es wäre wünschenswert gewesen, daß die Einhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung den Landesversicherungsanstalten übertragen worden wäre. Als Vorkrisiker der Unternehmer, die in einer Kornerammlung beschlossen haben, sich gegen die „hohen Beitragslasten“ und gegen die Ausgestaltung der Selbstverwaltung in der Invalidenversicherung energisch zu wenden, erklärte Dr. Hüppe, eine Erhöhung des Einflusses der Versicherer müßte die Unternehmer ablehnen. Aber das Verhältnis der Invalidenversicherung zur Angestelltenversicherung sprachen Präsident Neumann (Darmstadt) und Regierungsdirektor Becker. Die Gesetzgebung habe hauptsächlich die Invalidenversicherung zugunsten der Angestelltenversicherung belastet. Die Abfindung an die Invalidenversicherung von 38 Millionen Mark genüge nicht. Diese forderte 120 Millionen Mark. Über die Aufwendungen der Versicherungsanstalten für Heilverfahren sprachen Präsident Dieck (Weimar) und Stadtrat Schneider (Münster). Es handelt sich hierbei um zweckmäßige Verwendung der oben schon erwähnten 40 Millionen Mark Zollüberschüsse. Von Bedeutung war dann noch die Erörterung einer durchgehenden Beitragsüberwachung. Es soll eine bestimmte Anzahl überwachungsbeamter angestellt werden. Nach einem Vortrag des Universitätsprofessors von Romberg über die Bekämpfung der Tuberkulose wurden zum Schluß die fälligen Wahlen des Vorstandes im Hinblick auf das Gesetz über das soziale Wahljahr auf nächstes Jahr verschoben.

**Die Entscheidung über die Wätereiverordnung.** Die scharfe Kritik, der der Gesetzentwurf zur Wänderung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Wätereieren und Konditoreien vom 23. Dezember 1918 bei den Gewerkschaften begegnete, hat doch auch den Bürgerblock schließlich stützig gemacht. Man wagte nicht, es wirklich auf die von den Wätereijüngern geforderte Unversämtheit gegenüber

der Arbeiterschaft antommen zu lassen. Von der deutlichen Sprache der Arbeiterschaft und vor allem von dem Proteststurm der Wätereier- und Konditoreiarbeiter im ganzen Reich stärkte der Bürgerblock zurück. Eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes liegt nach den endgültigen Beschlüssen des Reichstages jetzt nur noch im Artikel 1, § 1, Absatz 1. Dieser Absatz bestimmt: „In den gewerblichen Wätereieren und Konditoreien darf die regelmäßige Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gewerblichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.“ Das bedeutet, daß vor allem in den kleinen Betrieben — und diese sind bei den Wätereieren und Konditoreien bekanntlich sehr zahlreich — der Arbeitszeiterhöhrung für und zur geoffnet ist. Der Meister wird einseitig Ende der Woche erklären, es sei bisher nicht voll gearbeitet worden, also könne am Freitag und Sonnabend 12 Stunden und mehr gearbeitet werden. „Anhörung“ der gewerblichen Betriebsvertretung ist bekanntlich noch lange nicht Einvernehmen. Zu dem Absatz 1 wird nun nach den endgültigen Beschlüssen noch ein neuer Absatz hinzugefügt, wonach durch Tarifvertrag oder, sofern ein solcher nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Unternehmer oder der Arbeiter eine vom § 1 Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden kann. Die Arbeitszeit darf einschließlich der Arbeitsbereitschaftszeiten insgesamt 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Für die über die in Absatz 1 festgesetzte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden ist eine angemessene Vergütung gemäß § 6a der Verordnung über die Arbeitszeit vom 11. April 1927 zu zahlen. Ursprünglich hatte man 60 Stunden Arbeitszeit pro Woche vorgesehen, im sozialpolitischen Ausschuss kürzte man auf 56 und zuletzt im Plenum auf 54 Stunden. Die Forderung auf angemessene Vergütung der Überstunden ist, genau betrachtet, ebenfalls nur eine schöne Geste, denn je kleiner der Betrieb, desto fauler die Überstundenbezahlung. Bei den Wätereieren und Konditoreien aber gibt es — wir wiederholen es — sehr viel Kleinbetriebe. Wer es wagt, angemessene Vergütung zu fordern, sät den Akt ab, auf dem er sich. Die geplante Sonntags- und Festtagschänderung wagt auch der Bürgerblock nicht zu sanktionieren. In dem Augenblick, wo die sozialdemokratische Fraktion namentliche Abstimmung beantragt hatte, war das Schicksal der Ziffer 5 des Artikels 1, nach dem am Sonn- und Festtagen während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Stunden die Herstellung leichtverderblicher Konditorwaren erlaubt sein sollte, besiegelt. Ziffer 5 wurde mit 210 gegen 190 Stimmen verworfen. Gar manchem vom Bürgerblock fiel das Herz in die Sofe, als er infolge der beantragten namentlichen Abstimmung Gefahr lief, sich selbst vor aller Welt als Sonntagsgänder anzuprangern. Kritik und Taktik der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion haben also zuwege gebracht, daß dem Angeheuer der Hauptakt — nichts anderes ist der Gesetzentwurf der Wätereier- und Konditoreiarbeiter, die in den letzten Jahren wahrhaftig die genug verdient haben — einige der schlimmsten Krallen und Zähne weggeschlagen wurden. Das muß für die Arbeiterschaft nun erst recht ein Ansporn sein, bis zum Beginn der Kämpfe um das Arbeitschutzgesetz dafür zu sorgen, daß im neuen Reichstag die Verschlechterung der Wätereierordnung mit Stumpf und Stiel wieder ausgetrotet wird. — Ungleich der Tatsache, daß man nicht einmal dem Lebensmittelgewerbe die Sonntagsarbeit zumutet, nimmt sich das Bestreben unrer Zeitungsverleger geradezu lächerlich aus, wenn sie glauben, der Welt erzählen zu können, daß die Sonntagsarbeit im Buchdruckgewerbe ein „Dienst am Volke“ sei.

## Literarisches

**Vertreibung.** Geschichte eines jungen Menschen. Von Johannes Schönbauer. Verlag der Wätereier-Gutenberg-Verlag in Weimar. Ein Buch, das wie selten eines seinmüht und mit bewunderndem Herzen das Schicksal einer hart getroffenen Mutter und eines frommen Protestantensohns folgt. Schicksal nicht einiger Decker, die im Schatten leben, sondern das der proletarischen Masse überhaupt. Was das Buch liest, glaubt sein eigenes Schicksal niederschreiben und legt es nicht mehr aus der Hand; wenn aber eine linnige Jugend beschieden war, die sich erst recht lesen, damit er, wie der Richter, mit dem Gemühten eines ganzen Daseins näher kommen kann. Das Leben in ihrer Jugend verdundert vor. Denn allen die Dasein zu öffnen für die Welten der arbeitenden Menschheit, das ist es, was der Dichter mit seinem Buche will.

**Ein neuer Jack London.** Sweden erscheint in der Wätereier-Gutenberg ein Schilderoman dieses anerkannten Arbeiterdichters, der uns in die nachgewohnte, farbepflückliche Welt der Romanen in trauischen Sätzen einföhrt. Ein emmer Neben- teureroman — „Die Frau der Erde“ — Anfang August folgen dann der große Industrieman „Die Gierne Verle“ mit einem längeren Vorwort von Anatole France, und im September das berühmte Werk des Dichters, der angebliche Roman „Die Frau der Erde“. Durch die Veranstaltung dieses Buches erhoffen die Verfasser, ein Sohn der Sonne, „Säbelsgefecht“, „Aberreuter“, Der Seitenstranges, „In den Wätern des Nordens“, „Der Seewolf“, „Abing Altkopf“ und „Jerry“ eine außer wertvolle Ergänzung. Alle Bücher dieser Weltanschauung können zum Preise von 24, 30 und 36 Mark von den Mitgliedern der Wätereier-Gutenberg-Verlag in Weimar bestellt werden. Das Eintrittsgeld vier gewerkschaftlichen Büchereimittel, der ledernam betreten kann, beträgt 75 Pf. Besonders sei auch darauf hingewiesen, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund eine Preisliste der Wätereier-Gutenberg-Verlag in Weimar abzugeben hat, nach der die Betriebsstelle können die Jack-London-Bände besagen werden.

**Typographische Mittelungen.** Beiliegende des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker. 21. Jahrgang. Heft 7. Die gefamte Ausgabe bringt diesmal neben sehr neuen Sachverhältnissen aus der Praxis an erster Stelle einen ausführlichen Bericht über die Kreisgenossenschaftenskonferenz in Berlin am 24. und 25. März 1927. In der 2. Abteilung sind außerdem noch erwähnenswert: „Angewandte Typographie“ — Der mathematische Satz. — „Materienbuch im Verehmen.“ — Das der Buchdrucker vom Rauley wissen muß. — Das Fachbuchwelen im Buchdruckgewerbe und „Das Schrift“ — Beiliegende der Wätereier-Gutenberg-Verlag in Weimar. Dem Heft ist der Sprachrat Nr. 7 beigegeben.

**100 Jahre „Grossener Tageblatt“.** Am 7. Juli d. J. war es dem obenangewiesenen Heft vergönnt, auf eine hundertjährige Wekmacht zurückzublicken. Der Verlag hat aus dem gewiß seltenen Anlaß eine Jubiläumsummer herausgegeben, die neben den geschichtlichen Aufzeichnungen über den Wätereier-

des Blattes eine ganze Anzahl von Beiträgen enthält, die gelehrt sind, dem Leser einen kleinen Einblick in den hochentwickelten Bereich des Buchdruckwesens zu gewähren. Vor allem wird der Wert des Buches als Kulturleistung und seine Aufgaben auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens in den Vordergrund gestellt und erneut der Grundgedanke des ehemaligen Verlegers zum Ausdruck gebracht. Welche Stellung meiner Meinung nach die Buchdruckerei im künftigen Kulturleben einnehmen wird, beweisen zahlreiche Abbildungen über die räumliche und betriebliche Ausgestaltung.

Die graphische Kunst. Einmalig ist die Zeitschrift für graphische Künste, die im Jahre 1926, Nr. 3, Preis 2,50, herausgegeben wurde. Sie ist ein Werk der Natur, das die besten Freunde der Kunst vor sich hat, um ein Bild zu geben, das ein wenig mehr in die Zukunft weist als unsere Kunsttempel des heutigen Tages. Der Buchdruck muss sich wieder aufbauen, und man muss schon fragen, ob die vorliegende Nummer alle Anforderungen an die Zukunft erfüllt. Über die Herausgeber wollen auch einige gewerkschaftliche Kreise lesen und in schriftlichem Kontakt mit dem Verleger, der ihnen schon an ihrer Arbeit ebenfalls den besten Erfolg, etwas Auflockerung tut und allen verlockt.

Verschiedene Eingänge

Graphische Kunst. Eine Zeitschrift für das Buchgewerbe. 26. Jahrgang, 8. Heft Juli/Aug. Mit der Zeitschrift „Sprache und Schriftbildung“, Nr. 3, herausgegeben von der Wiener Graphischen Gesellschaft.

Gestorben

In Altersleben der Drucker Gustav Dietz, 42 Jahre alt. In Baden (Schweiz) am 5. Juli der Buchdruckereibesitzer Karl Voller in aus Braunschweig, d. B., 72 Jahre alt. In Breslau am 1. Juli der Seidenwalde Max Schumann, 61 Jahre alt. In Chemnitz am 6. Juli der Notationsdrucker Hermann Karl Schömann, 37 Jahre alt. In Erfurt am 6. Juli der Seher Heinrich Schimpf aus Alendorf, 41 Jahre alt. Magdeburg. In Braunschweig am 14. Juni der Seher Julius Börs aus Hedderheim, 60 Jahre alt. Magdeburg. In der Seher Walentin Kötter aus Neumorschen, 65 Jahre alt. Magdeburg. In Weßling am 6. Juli der Seher Franz Dürmerle in aus München, 39 Jahre alt. Herten. In Lauban i. Schl. am 7. Juli der Drucker Herbert Börs, 28 Jahre alt. Herta. In Weßling am 15. Juni der Seher Franz Weisse aus Wünnel, 67 Jahre alt. Am 19. Juni der Seher Fritz Wenzel aus Weßling, 60 Jahre alt. Am 20. Juni der Drucker Adolf Kötter aus Weßling, 40 Jahre alt. Am demselben Tage der Seidenwalde Richard Walsch aus Weßling, 62 Jahre alt. Am 22. Juni der Drucker Max Vaua aus Weßling, 40 Jahre alt. Am 26. Juni der Seidenwalde Friedrich Vaua aus Weßling, 82 Jahre alt. In Weßling am 1. Juli der Seidenwalde Martin Vaua aus Weßling, 67 Jahre alt. In Weßling am 4. Juli der Seher Adolf Himmelmann, 70 Jahre alt.

Briefkasten

R. W. in B.: Ihre Auffassung ist die richtige und deckt sich mit der Sachverhalte des Falles. Was macht denn der Berichtserfasser, wenn er sich um einen Doppelnamen handelt? - W. R. in B.: 8,05 W. - E. in B.: 3,00 W.

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreilindendamm 5. Fernruf: Amt Hofenstraße Nr. 1191, 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Bankstellen und Beamten, A. G. Berlin S. 4, Wallstraße 65. Volkshochschule: Berlin Nr. 1023 87 (S. Schweinitz).

Monatsabschlüsse im dritten Vierteljahr 1927.

Im dritten Vierteljahr 1927 liefen die einzelnen Monate wie folgt ab:

Juli mit 5 Wochen am 30. Juli, August mit 4 Wochen am 27. August, September mit 4 Wochen am 24. September.

Der Verbandsvorstand.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelegte Adresse): Im Gau Berlin die Seher 1. Hugo Bader, geb. in Marzahn 1902, ausged. dal. 1920; 2. Stanislaus Wenzel, geb. in Kropitz 1888, ausged. in Köpenick 1916; 3. Fritz Voller, geb. in Weßling d. B. 1902, ausged. in Spandau 1921; 4. Arnold Carl, geb. in Gersdorf 1889, ausged. in Weßling 1908; 5. Adolf Diefel, geb. in Berlin 1893, ausged. dal. 1918; 6. Ernst Kötter, geb. in Braunschweig 1893, ausged. dal. 1918; 7. Hermann Wenzel, geb. in Weßling 1876, ausged. dal. 1895; 8. Paul Wenzel, geb. in Weßling 1902, ausged. dal. 1920; 9. Fritz Wenzel, geb. in Berlin 1903, ausged. in Weßling 1921; 10. Hans Wenzel, geb. in Gersdorf 1900, ausged. dal. 1917; 11. Hermann Kötter, geb. in Braunschweig 1897, ausged. in Weßling 1919; 12. Alfred Kötter, geb. in Weßling 1898, ausged. dal. 1915; 13. Kurt Kötter, geb. in Berlin 1905, ausged. dal. 1924; 14. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 15. Hermann Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 16. Hermann Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 17. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 18. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 19. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 20. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 21. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 22. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 23. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 24. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 25. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 26. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 27. Werner Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 28. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 29. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 30. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 31. Johannes Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 32. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 33. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 34. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 35. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 36. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 37. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 38. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 39. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 40. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 41. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 42. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 43. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 44. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 45. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 46. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 47. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 48. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 49. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 50. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 51. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 52. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 53. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 54. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 55. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 56. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 57. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 58. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 59. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 60. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 61. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 62. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 63. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 64. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 65. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 66. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 67. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 68. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 69. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 70. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 71. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 72. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 73. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 74. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 75. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 76. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 77. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 78. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 79. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 80. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 81. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 82. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 83. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 84. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 85. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 86. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 87. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 88. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 89. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 90. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 91. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 92. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 93. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 94. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 95. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 96. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 97. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 98. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 99. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 100. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 101. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 102. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 103. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 104. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 105. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 106. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 107. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 108. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 109. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 110. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 111. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 112. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 113. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 114. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 115. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 116. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 117. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 118. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 119. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 120. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 121. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 122. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 123. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 124. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 125. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 126. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 127. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 128. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 129. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 130. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 131. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 132. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 133. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 134. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 135. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 136. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 137. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 138. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 139. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 140. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 141. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 142. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 143. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 144. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 145. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 146. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 147. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 148. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 149. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 150. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 151. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 152. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 153. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 154. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 155. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 156. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 157. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 158. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 159. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 160. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 161. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 162. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 163. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 164. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 165. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 166. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 167. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 168. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 169. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 170. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 171. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 172. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 173. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 174. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 175. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 176. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 177. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 178. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 179. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 180. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 181. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 182. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 183. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 184. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 185. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 186. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 187. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 188. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 189. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 190. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 191. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 192. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 193. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 194. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 195. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 196. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 197. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 198. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 199. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 200. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 201. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 202. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 203. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 204. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 205. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 206. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 207. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 208. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 209. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 210. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 211. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 212. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 213. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 214. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 215. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 216. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 217. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 218. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 219. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 220. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 221. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 222. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 223. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 224. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 225. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 226. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 227. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 228. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 229. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 230. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 231. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 232. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 233. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 234. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 235. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 236. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 237. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 238. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 239. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 240. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 241. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 242. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 243. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 244. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 245. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 246. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 247. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 248. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 249. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 250. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 251. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 252. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 253. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 254. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 255. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 256. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 257. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 258. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 259. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 260. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 261. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 262. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 263. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 264. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 265. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 266. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 267. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 268. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 269. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 270. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 271. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 272. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 273. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 274. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 275. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 276. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 277. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 278. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 279. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 280. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 281. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 282. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 283. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 284. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 285. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 286. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 287. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 288. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 289. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 290. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 291. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 292. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 293. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 294. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 295. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 296. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 297. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 298. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 299. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 300. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 301. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 302. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 303. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 304. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 305. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 306. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 307. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924; 308. Fritz Kötter, geb. in Weßling 1905, ausged. in Weßling 1924;